

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Häfner, Andrea Fischer (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/2180 —

Umgang mit den Folgen des DDR-Regimes: Stand der SED-Unrechtsbereinigung

Fünf Jahre nach der deutschen Einheit ist die Bereinigung des DDR-Unrechts keineswegs abgeschlossen. Der Rechtsstaat steht dort vor einer besonders schweren und bedeutenden Bewährungsprobe, wo es nicht nur um die Bereinigung des Unrechts einzelner, sondern um die Überwindung und Wiedergutmachung eines vom Staat selbst systematisch gegen alle oder einzelne seiner Bürger ausgeübten Jahrzehntelangen Unrechts geht. Leid und erlittenes Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Der Staat darf sich aber auch nicht damit abfinden, die Ergebnisse dieses Unrechts zu akzeptieren. Er muß alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und den Opfern von Willkür, Gesinnungs- und politischer Strafjustiz, Freiheitsberaubung, Eigentumsentziehung, Ausgrenzung von Schule, Studium oder Beruf etc. ihre Würde wiederzugeben und größtmögliche Entschädigung, Wiedergutmachung und Hilfe zukommen zu lassen.

Vor einem Jahr, am 1. Juli 1994, trat das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz mit den Schwerpunkten verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierung in Kraft. Zusammen mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (strafrechtliche Rehabilitierung) sollte so die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern des DDR-Regimes auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. In der Praxis zeigten sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Es bestätigten sich viele Sorgen und Einwände, die bereits während des Gesetzgebungsverfahrens im Parlament selbst und von den Betroffenen vorgebracht worden waren. Oft ist es den Betroffenen bereits nicht mehr oder nur unter allergrößten Schwierigkeiten möglich, die sehr engen Anforderungen des Gesetzes an den Nachweis eigener Verfolgung oder erlittenen Unrechts zu erfüllen. Die Zahl der gestellten und der bewilligten Anträge ist wesentlich geringer als die Zahl der nach allgemeiner Kenntnis tatsächlich Verfolgten. Nicht alle Opfer- bzw. Hinterbliebenengruppen werden von der Unrechtsbereinigung erfaßt. Viele Betroffene fühlen sich allein gelassen mit ihrem Schicksal und haben den Eindruck, niemand wolle sich ernsthaft um sie kümmern. Die Entschädigung für erlittene Haft in DDR-Gefängnissen wird nicht nur allgemein als zu gering, sondern auch in Verbindung mit der sehr viel höheren Haftentschädigung für einige Führungspersönlichkeiten des SED-Regimes als besonders ungerecht empfunden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 7. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Als eines der Hauptprobleme zeichnet sich bereits jetzt ab, daß die Antragsfristen nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – die für beide Gesetze grundsätzlich am 31. Dezember 1995 ablaufen – unzumutbar kurz sind. Eine Verlängerung der Antragsfristen ist daher ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit.

Vorbemerkung

Der Wiedergutmachung politischer Verfolgung unter dem SED-Regime kommt im Rahmen der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ein besonderer Rang zu. Die Bundesregierung bekräftigt ihre Auffassung, daß das Unrecht aus 40 Jahren SED-Herrschaft nicht wirklich aufgearbeitet werden kann ohne Rehabilitierung und angemessene materielle Wiedergutmachung für die Opfer politischer Verfolgung.

Mit der Revision von DDR-Unrecht wird hierfür ein wesentlicher Beitrag geleistet. Zu den wichtigsten Aufgaben der letzten Legislaturperiode gehörte, insoweit die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Hinsichtlich der Frage, was die Rehabilitierungsgesetze leisten können und müssen, bestand bei den parlamentarischen Beratungen und auch zuvor bei den Beratungen mit den Ländern weitgehendes Einvernehmen. Das Unrecht aus 40 Jahren DDR kann mit den Rehabilitierungsgesetzen nicht ungeschehen gemacht werden. Schadensersatz für Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes und der sowjetischen Besatzungsmacht konnte der Gesetzgeber schon aus finanziellen Gründen nicht vorsehen. Die Gesetze konzentrieren sich auf die am schwersten Betroffenen, vor allem die Opfer politischer Verfolgung, und sehen Ausgleichsleistungen vor, die unter sozialen Aspekten gewährt werden.

- I. Zum Stand der Rehabilitierung und Entschädigung der politischen Gefangenen des SED-Regimes nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) im Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992:
 1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Menschen, die als Opfer rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen einen Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz haben?

Beim Entwurf des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist die Bundesregierung von rund 100 000 Neuanträgen (davon ca. 20 000 Anträge von Hinterbliebenen, die nach § 17 Abs. 3 StrRehaG keine Kapitalentschädigung erhalten) sowie von rund 80 000 Altfällen (d. h. mit schon vorliegenden Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes) ausgegangen. Diese damals nur schwer schätzbare Zahl hat sich – bezogen auf die Gesamtzahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung oder Entschädigung – bestätigt.

2. Wie viele Anträge auf Aufhebung rechtsstaatwidriger Entscheidungen nach den §§ 1, 7 StrRehaG wurden seit dessen Inkrafttreten am 4. November 1992 bei den zuständigen Gerichten gestellt (aufgeschlüsselt nach Deliktsgruppen)?

3. a) Wie vielen Rehabilitierungsanträgen wurde entsprochen?
b) Wie viele Rehabilitierungsanträge wurden abgelehnt?
c) Wie viele Rehabilitierungsanträge sind noch in der ersten Instanz anhängig?

In den neuen Bundesländern und Berlin sind bis zum 30. Juni 1995 rund 137 000 Anträge auf gerichtliche Rehabilitierung gestellt worden; in dieser Zahl sind die Anträge nach den Rehabilitierungs- und Kassationsvorschriften der ehemaligen DDR enthalten. Im Juni 1995 waren bei den Landgerichten noch 10 590 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung anhängig.

Statistische Angaben zu einzelnen Deliktgruppen liegen nicht vor.

Der Bundesregierung ist nicht im einzelnen bekannt, mit welchem Ergebnis die Erledigungen erfolgt sind.

4. a) Wie viele erinstanzliche Rehabilitierungsentscheidungen wurden von den Antragstellern durch Beschwerde angefochten?
b) In wie vielen Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben?
c) In wie vielen Fällen wurde die Beschwerde verworfen?
d) In wie vielen Fällen ist über die Beschwerde noch nicht entschieden?
5. Wie oft mußten die Antragsteller ihre notwendigen Auslagen im Antrags- oder im Beschwerdeverfahren nach § 14 StrRehaG selbst tragen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor. Im Interesse der Beschränkung des Verwaltungsaufwands werden in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin überwiegend keine entsprechenden Statistiken geführt.

6. In welchem Umfang wurden soziale Ausgleichsleistungen, Kapitalentschädigungen oder Unterstützungsleistungen im Sinne des dritten Abschnitts des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gewährt?

Einschließlich Juni 1995 sind rund 540 Mio. DM für Kapitalentschädigung nach den §§ 17 und 19 StrRehaG sowie Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG gezahlt worden.

Soweit nach dem Dritten Abschnitt des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wurden und werden, ist darauf hinzuweisen, daß die dafür erforderlichen Ausgaben wegen der weitgehenden tatbestandsmäßigen Identität haushaltsmäßig mit den Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) in einer Titelgruppe zusammengefaßt worden sind. Dies war auch deshalb geboten, weil bis zur Verabschiedung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes die entsprechenden Anträge als Anträge nach dem HHG eingingen und als solche bearbeitet wurden,

damit die Betroffenen möglichst bald in den Genuß der im übrigen identischen Leistungen kommen konnten. Eine Differenzierung nach Ausgaben aufgrund des HHG und unmittelbar aufgrund des StrRehaG ist daher nicht möglich; sie würde allerdings, was die Versorgung der Betroffenen angeht, auch keinerlei Bewertungsmöglichkeiten beinhalten.

Die Ausgaben stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Leistungen nach dem BVG aufgrund des HHG und der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze:

1990 (nur alte Länder)	24 100 000 DM
1991 (nur alte Länder)	24 270 000 DM
1992 insgesamt	25 879 000 DM
davon neue Länder	1 961 000 DM
1993 insgesamt	28 249 000 DM
davon neue Länder	3 916 000 DM
1994 insgesamt	27 838 000 DM
davon neue Länder	4 622 830 DM
1995 insgesamt (Haushaltsansatz)	43 300 000 DM
davon neue Länder	16 700 000 DM

Die gegenüber dem abgelaufenen Jahr erheblich erhöhten Haushaltsansätze berücksichtigen, daß eine Reihe von Anträgen hinsichtlich der Versorgungsleistungen noch nicht bzw. noch nicht endgültig entschieden werden konnten und insoweit auch mit rückwirkenden Leistungen gerechnet werden muß.

7. In wie vielen Fällen wurden Ausgleichsleistungen unter Berufung auf Verfehlungen des berechtigten Antragstellers nach § 16 Abs. 2 StrRehaG nicht gewährt?

Nach den Angaben der neuen Bundesländer und des Landes Berlin wurden in etwa 90 Fällen soziale Ausgleichsleistungen wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 StrRehaG nicht gewährt.

8. In wie vielen Fällen mußte von der Härteregelung des § 19 StrRehaG Gebrauch gemacht werden?

Von der Härteregelung wurde nach Angaben der neuen Bundesländer und des Landes Berlin in ca. 40 Fällen Gebrauch gemacht.

9. Wie oft wurde nach § 17 Abs. 2 StrRehaG die Kapitalentschädigung auf bereits erbrachte Entschädigungsleistungen angerechnet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß mögliche Anspruchsberechtigte die Antragsfrist des § 7 StrRehaG versäumen und daher ihr Antrag wegen Fristversäumnis abgelehnt wird?

Bei Antragsfristen ist nie auszuschließen, daß materiell Berechtigte ihre Anträge verspätet stellen. Die Zahl der bisher gestellten Anträge (siehe Antwort zu Frage 2) zeigt jedoch, daß die Gefahr als quantitativ gering einzuschätzen ist.

11. Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen Anspruchsberechtigten, tatsächlichen Antragstellern und endgültig bewilligten Anträgen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine derartige Diskrepanz nicht zu erkennen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß einige Gerichte von ihrer gesetzlichen Möglichkeit, Strafurteile von DDR-Gerichten aufzuheben, nur unzureichend Gebrauch machen?

Für eine derartige Einschätzung liegen keine Anhaltspunkte vor.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die nach § 7 StrRehaG am 31. Dezember 1995 auslaufende Antragsfrist im Interesse der Betroffenen unbedingt verlängert werden sollte, und falls nein, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Die neuen Bundesländer und das Land Berlin haben sich für eine Verlängerung der Antragsfristen im Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitationsgesetz ausgesprochen. Die Bundesregierung wird sich diesem Wunsch nicht verschließen (vgl. Antworten zu den Fragen II. 13 und III. 14). Eine entsprechende Verlängerung der Antragsfrist im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die auch von Brandenburg gefordert wird, dürfte sich empfehlen, um den bisherigen Gleichlauf der Fristen weiterhin zu gewährleisten.

14. Hat die Bundesregierung die Gründe für das Nichtgeltendmachen von Ansprüchen und für die ablehnenden Entscheidungen ausgewertet und im Hinblick auf eine mögliche Novellierung des Gesetzes überprüft?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 11 und 12 verwiesen.

15. Sieht die Bundesregierung weiteren Bedarf, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu ändern?

Die Bundesregierung verfolgt die Diskussion über die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mit großer Aufmerksamkeit und wird die Ergebnisse gründlich prüfen. Bei der Frage nach Leistungsverbesserungen können auch finanzielle Aspekte nicht außer Betracht gelassen werden.

II. Stand der Umsetzung des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994:

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Menschen, die als Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen einen Anspruch auf Aufhebung dieser Maßnahmen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz haben?

Eine exakte Quantifizierung von Verwaltungswillkür und politischer Verfolgung durch die Verwaltungsorgane der DDR ist nicht möglich. Die Bundesregierung hat daher auch bei der Vorlage des Regierungsentwurfs auf Schätzungen verzichtet.

2. Wie viele Anträge auf Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach § 1 VwRehaG wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1994 gestellt?

Bis 31. Juli 1995 sind bei den Rehabilitierungsbehörden 9 054 Anträge eingegangen (davon 1 889, die Zwangsaussiedlungen betreffen).

3. a) Wie vielen Anträgen auf Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen wurde entsprochen?

Bis einschließlich Juli 1995: 368 Anträge (davon 299, die Zwangsaussiedlungen betreffen).

- b) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Bis einschließlich Juli 1995: 406 Anträge (davon 18, die Zwangsaussiedlungen betreffen).

- c) Über wie viele Anträge wurde noch nicht entschieden?

Bis einschließlich Juli 1995: Offene Vorgänge 6 635 (davon 1 257, die Zwangsaussiedlungen betreffen).

4. a) In wie vielen Fällen haben die Antragsteller den Rechtsweg beschritten?
b) In wie vielen Fällen war der Verwaltungsrechtsweg erfolgreich?
c) Wie viele Klagen wurden abgewiesen?
d) Wie viele Verfahren sind noch anhängig?

Exakte, auf einen einheitlichen Stichtag bezogene Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Mitteilung der neuen Bundesländer und des Landes Berlin sind gegenwärtig rund 40 gerichtliche Verfahren anhängig. Entscheidungen sind bisher nicht bekanntgeworden.

5. Wie oft mußten die Antragsteller die Kosten für das Verfahren nach § 14 VwRehaG tragen, weil der Antrag im Verwaltungsverfahren oder der Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde?

Die neuen Bundesländer und das Land Berlin haben mitgeteilt, daß dort keine Fälle bekannt sind, in denen die Kosten des Verfahrens nach § 14 Satz 2 VwRehaG den Antragstellern auferlegt wurden.

6. Wie oft wurden nach der Aufhebung der entsprechenden rechtsstaatwidrigen Maßnahmen nach § 2 VwRehaG Folgeansprüche der Berechtigten nach Maßgabe des Gesetzes geltend gemacht?

Eine Übersicht über die Zahl der Rehabilitierten, die bereits Leistungen auf der Grundlage einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung erhalten haben, hat die Bundesregierung nicht. Folgeansprüche werden nicht bei den Rehabilitierungsbehörden, sondern nach erfolgter Rehabilitierung – der Art des jeweiligen Anspruchs entsprechend – bei anderen Behörden (z. B. den Vermögensämtern, den Versorgungsämtern) geltend gemacht.

7. In wie vielen Fällen wurden Folgeansprüche unter Berufung auf Verfehlungen des berechtigten Antragstellers nach § 2 Abs. 2 VwRehaG abgelehnt?

Die neuen Bundesländer und das Land Berlin haben mitgeteilt, daß dort keine Fälle vorliegen, in denen Folgeansprüche wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen waren.

8. In welchem Umfang wurden die Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet der früheren DDR nach § 1 Abs. 3 VwRehaG rehabilitiert und hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche befriedigt?

Siehe Antwort zu den Fragen 2 und 3. Soweit es vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor (siehe auch Antwort zu Frage 6).

9. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß mögliche Anspruchsberechtigte die Antragsfrist des § 9 Abs. 2 VwRehaG versäumen und daher ihr Antrag wegen Fristversäumnis abgelehnt wird?

Angesichts der bisher geringen Zahl von Anträgen ist die Gefahr der Verfristung als gegeben anzusehen.

10. Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen Anspruchsberechtigten, tatsächlichen Antragstellern und endgültig bewilligten Anträgen?

Zur Zahl der potentiell Berechtigten können – wie schon in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – keine Angaben gemacht werden.

Die auch nach Auffassung der Bundesregierung geringe Zahl der bisherigen Antragsteller ist u.a. wohl auf die außerordentlich negative Begleitung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Öffentlichkeit zurückzuführen; diese mag viele Betroffene abgeschreckt haben, ihre berechtigten Ansprüche geltend zu machen.

Die geringe Zahl der positiven Entscheidungen dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß der größte Teil der anhängigen Rehabilitierungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse aus der Praxis dafür vor, daß insbesondere § 1 VwRehaG die Voraussetzungen für die Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentcheidung so streng reglementiert, daß viele Betroffene nicht in der Lage sind, die notwendigen Belege für ihre Verfolgung zu erbringen?

Derartige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Rehabilitierungsbehörden unterstützen im Rahmen der Amtsermittlung die Antragsteller bei der Beibringung der notwendigen Unterlagen. Im übrigen sieht § 13 Abs. 2 VwRehaG spezielle Verfahrenserleichterungen vor.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie noch ergreifen, um die berechtigten Bevölkerungsgruppen sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, Ansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu stellen, zu unterrichten und im Hinblick auf ihre Rechte und das Verfahren zu deren Geltendmachung zu beraten?

Von Seiten der Bundesregierung ist auf vielfältige Weise auf die Ansprüche nach dem VwRehaG aufmerksam gemacht worden, z.B. durch

- die Erstellung und Versendung von Merkblättern,
- Presseerklärungen, die auf das Gesetz, die Antragsfrist und Informationsmaterial aufmerksam machten,

- ca. zehn Leserforen bei regionalen Zeitungen im Beitrittsgebiet,
- mehrere Informationssendungen im Deutschlandradio Berlin (früher RIAS),
- Teilnahme von Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz an Infobustouren des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung durch die neuen Bundesländer, bei denen vor Ort über die Rehabilitierungsgesetze aufgeklärt wurde,
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Zeitungen.

Darüber hinaus haben die neuen Bundesländer und Berlin ihrerseits mit zahlreichen Maßnahmen auf die Rehabilitierungsgesetze aufmerksam gemacht.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die nach § 9 Abs. 2 VwRehaG am 31. Dezember 1995 auslaufende Antragsfrist im Interesse der Betroffenen unbedingt verlängert werden sollte, und falls nein, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Ein praktisches Bedürfnis für die Verlängerung der Antragsfrist ist nicht von der Hand zu weisen. Die Frage einer Verlängerung ist auch im Rahmen der Koordinierungsgespräche mit den neuen Bundesländern und Berlin erörtert worden, die für eine Verlängerung der Antragsfrist im VwRehaG und BerRehaG um zwei Jahre eintreten.

14. Hat die Bundesregierung die Gründe für das Nichtgeltendmachen von Ansprüchen und für die ablehnenden Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörden ausgewertet und im Hinblick auf eine Novellierung des Gesetzes überprüft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Sieht die Bundesregierung weiteren Bedarf, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu ändern?

Nein.

- III. Stand der Umsetzung des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994:

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Menschen, die als Verfolgte im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes einen Anspruch auf Rehabilitierung nach diesem Gesetz haben?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Menschen, die nach diesem Gesetz einen Anspruch auf staatliche Leistungen haben?

Eine exakte Quantifizierung von Verwaltungswillkür und politischer Verfolgung in der DDR mit dem Ziel, die Zahl der Opfer zu ermitteln, die Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungs-

gesetz (BerRehaG) geltend machen können, war nicht möglich. Eine grobe Schätzung ermöglichen die Ergebnisse von Repräsentativumfragen, die im Beitrittsgebiet durchgeführt worden sind.

Danach ist davon auszugehen, daß bis zu 1,2 % der DDR-Bevölkerung (ohne Kinder), d. h. – bezogen auf das Jahr 1988 – ca. 160 000 ehemalige DDR-Bewohner, als Anspruchsberechtigte nach dem BerRehaG in Betracht kommen. Hinzu kommen rund 65 000 potentiell Anspruchsberechtigte nach dem BerRehaG, die bereits vor 1989 in die alten Bundesländer gekommen sind (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 12/4994, S. 20).

Im Mittelpunkt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes steht der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG). Auf der Basis der dargestellten groben Schätzungen ist von zunächst rund 70 000 potentiell Anspruchsberechtigten im Rentenalter auszugehen. Die Zahl der Verfolgungsopfer, die Ansprüche nach dem 2. Abschnitt BerRehaG (bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung) und nach dem 3. Abschnitt BerRehaG (Ausgleichsleistungen in Härtefällen) geltend machen können, ist im Ergebnis der seinerzeitigen rechtstatsächlichen Erhebungen auf 8 000 bzw. 7 000 geschätzt worden (vgl. Drucksache 12/4994, S. 3, 20).

2. Wie viele Anträge auf Erstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1994 gestellt?

Bis 31. Juli 1995 sind bei den Rehabilitierungsbehörden 21 776 Anträge eingegangen.

- a) Wie vielen Anträgen wurde entsprochen?

Bis einschließlich Juli 1995 wurde 1 338 Anträgen entsprochen.

- b) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Bis einschließlich Juli 1995 wurden 141 Anträge abgelehnt.

- c) Über wie viele Anträge wurde noch nicht entschieden?

Bis Ende Juli 1995 konnten 18 813 Vorgänge noch nicht erledigt werden.

4. a) In wie vielen Fällen haben die Antragsteller den Rechtsweg beschritten?
- b) In wie vielen Fällen war der Verwaltungsrechtsweg erfolgreich?
- c) Wie viele Klagen wurden abgewiesen?
- d) Wie viele Verfahren sind noch anhängig?

Exakte, auf einen einheitlichen Stichtag bezogene Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Mitteilung der neuen Bundesländer und des Landes Berlin sind gegenwärtig rund 40 gerichtliche Verfahren anhängig. Den Ländern sind bislang noch keine Entscheidungen bekanntge worden.

5. Wie oft mußte der Antragsteller die Kosten des Verwaltungsverfahrens nach § 26 Satz 2 BerRehaG selbst tragen, weil der Antrag oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde?

Die neuen Bundesländer und das Land Berlin haben mitgeteilt, daß bisher keine Fälle bekannt sind, in denen die Kosten des Verfahrens nach § 26 Satz 2 BerRehaG den Antragstellern auferlegt wurden.

6. a) Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem zweiten und dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wurden bisher gestellt?
- b) Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?
- c) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
- d) Wie viele Verfahren sind noch anhängig?
- e) In welchem Umfang wurden bisher Leistungen nach dem zweiten und dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ausbezahlt?

Eine Übersicht über die Zahl der Rehabilitierten, die Leistungen aufgrund der Regelungen des BerRehaG beantragt bzw. bereits erhalten haben, hat die Bundesregierung nicht. Die Folgeansprüche werden nicht bei den Rehabilitierungsbehörden, sondern nach erfolgter Rehabilitierung – der Art des jeweiligen Anspruchs entsprechend – bei anderen Behörden oder Institutionen (z. B. bei den Arbeitsämtern oder bei den Rentenversicherungsträgern) geltend gemacht.

Wie sich aus den bisherigen Kosten-Abrechnungen der Länder mit dem Bund ergibt, sind die Möglichkeiten der bevorzugt geförderten beruflichen Fortbildung und Umschulung (2. Abschnitt BerRehaG) sowie die Ausgleichsleistungen in Härtefällen (3. Abschnitt BerRehaG) nur in äußerst geringem Maße in Anspruch genommen worden.

Zentrales Anliegen des BerRehaG ist allerdings der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG). Auf die Antworten zu den Fragen 15 b) und c) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7. a) Wie viele verfolgte Schülerinnen und Schüler haben Anträge gemäß § 3 BerRehaG auf Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes gestellt?

Bis einschließlich Juli 1995 sind insgesamt 591 Anträge eingegangen. (Diese Zahl ist ebenso wie die folgenden Zahlen in den unter Nummern 2 und 3 genannten Zahlen enthalten.)

- b) Wie vielen dieser Anträge wurde entsprochen?

Bis einschließlich Juli 1995 wurde 60 Anträgen entsprochen.

- c) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Bis einschließlich Juli 1995 wurden zehn Anträge abgelehnt.

- d) Wie viele Verfahren sind noch anhängig?

Ende Juli 1995 waren noch 493 Verfahren anhängig.

8. In wie vielen Fällen wurden Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz unter Berufung auf Verfehlungen des berechtigten Antragstellers nach § 4 BerRehaG nicht gewährt?

Nach Mitteilung der Länder gibt es bislang nur einen Fall, in dem Leistungen nach dem BerRehaG wegen des Vorliegens von Ausschließungsgründen nicht gewährt werden.

9. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß mögliche Anspruchsberechtigte die Antragsfrist des § 20 Abs. 2 BerRehaG versäumen und daher ihr Antrag wegen Fristverzäumnis abgelehnt wird?

Angesichts der bisher geringen Zahl von Anträgen ist die Gefahr der Verfristung als gegeben anzusehen.

10. Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen Anspruchsberechtigten, tatsächlichen Antragstellern und endgültig bewilligten Anträgen bei den Rehabilitierungsbescheinigungen und den Leistungen nach dem zweiten und dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes?

Zur Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die auch nach Auffassung der Bundesregierung geringe Zahl der bisherigen Antragsteller ist u. a. wohl auf die außerordentlich negative Begleitung des Beruflichen

Rehabilitierungsgesetzes in der Öffentlichkeit zurückzuführen; dies mag viele Betroffene abgeschreckt haben, ihre berechtigten Ansprüche geltend zu machen.

Hinsichtlich der geringen Zahl der positiven Entscheidungen ist darauf hinzuweisen, daß der größte Teil der anhängigen Rehabilitierungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß insbesondere die Regelungen im 4. Abschnitt BerRehaG, die den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung zum Gegenstand haben, sehr detaillierte und präzise Feststellungen und damit entsprechende Recherchen erforderlich machen. Die Schwierigkeiten, die hier in der Anlaufphase bei den Rehabilitierungsbehörden bestanden haben, konnten inzwischen durch eine intensive Schulung der Mitarbeiter, an der auch die Rentenversicherungsträger beteiligt waren, überwunden werden.

Es ist bereits jetzt zu erkennen, daß die Förderungsmöglichkeiten nach dem 2. Abschnitt BerRehaG und die Leistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG gegenwärtig nur in äußerst geringem Maße in Anspruch genommen werden (vgl. Antwort auf Frage 6), obwohl die Betroffenen die Möglichkeit haben, eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung zu beantragen und damit schon vor Abschluß des eigentlichen Rehabilitierungsverfahrens Leistungen nach dem 2. und 3. Abschnitt BerRehaG in Anspruch zu nehmen. Zu den Gründen können allerdings keine gesicherten Aussagen gemacht werden. Möglicherweise ist eine der Ursachen darin zu sehen, daß – soweit es um die Förderung von Fortbildung und Umschulung geht – gerade in den neuen Ländern bereits die im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch genommen worden sind.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß es für die Betroffenen schwierig ist, engagierte und qualifizierte Anwältinnen und Anwälte zu finden, die die Interessen der früheren Verfolgten zur Durchsetzung ihrer Interessen vertreten können?
12. Welche Maßnahmen zur Qualifizierung der Anwaltschaft haben Bundesregierung und Bundesländer ergriffen, um die Prozeßvertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu verbessern?

Im Beruflichen Rehabilitierungsverfahren gibt es keinen Anwaltszwang; es ist allein den Antragstellern überlassen, ob sie anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen bzw. sich im Rehabilitierungsverfahren durch einen Anwalt vertreten lassen wollen. Die Rehabilitierungsbehörden sind darauf eingestellt, die Betroffenen umfassend zu beraten.

Die Bundesregierung sieht es im übrigen nicht als ihre Aufgabe an, Rechtsanwälte zur Wahrnehmung anwaltlicher Tätigkeiten zu qualifizieren. Hierfür stehen im Bereich der Rechtsanwaltschaft Institutionen zur Verfügung.

13. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie noch ergreifen, um die berechtigten Bevölkerungsgruppen sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zu stellen, zu unterrichten und im Hinblick auf ihre Rechte und das Verfahren zu deren Geltendmachung zu beraten?

Von Seiten der Bundesregierung ist auf vielfältige Weise auf die Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aufmerksam gemacht worden, z. B. durch

- Erstellen und Versenden von Merkblättern,
- Presseerklärungen, die auf das Gesetz, die Antragsfrist und Informationsmaterial aufmerksam machten,
- Rundfunk-Statements,
- Teilnahme von Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz an Infobus-Touren des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung durch die neuen Bundesländer, bei denen vor Ort über die Rehabilitierungsgesetze informiert wurde,
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

Darüber hinaus haben die neuen Bundesländer und das Land Berlin ihrerseits mit zahlreichen Maßnahmen auf die Rehabilitierungsgesetze und die bestehenden Beratungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

14. Stimmt die Bundesregierung mit den Fragestellern überein, daß die in § 20 Abs. 2 BerRehaG gesetzte Antragsfrist (31. Dezember 1995) im Interesse der Betroffenen dringend verlängert werden müßte, und falls nein, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Ein praktisches Bedürfnis für die Verlängerung der Antragsfrist ist nicht von der Hand zu weisen. Die Frage einer Verlängerung ist auch im Rahmen der Koordinierungsgespräche mit den neuen Bundesländern und dem Land Berlin erörtert worden, die für eine Verlängerung der Antragsfrist im VwRehaG wie im BerRehaG um zwei Jahre eintreten.

15. Anders als bei der Berücksichtigung von verfolgungsbedingten Ausfällen in der Rentenversicherung (Ersatzzeiten) für die Verfolgten des Nationalsozialismus können die Anspruchsberechtigten nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz entsprechende Anträge, die zu einer Erhöhung der Altersrente führen, nicht erst beim Eintritt in das Rentenalter, sondern müssen dieses bereits heute innerhalb der engen Fristen im Hinblick auf eine möglicherweise erst Jahrzehnte später aktuelle Rentenberechnung stellen. Behörden berichten auch darüber, daß bislang erstaunlich wenige Anträge auf Rentenschadensausgleich gestellt wurden.

- a) Sieht die Bundesregierung mit den Fragestellern die Gefahr, daß durch diese Rechtskonstruktion einer vorgezogenen Antragstellung gerade jüngeren Anspruchsberechtigten Rentenansprüche verlorengehen?

Falls ja, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes bereit?

Falls nein, wie begründet sie diese Ungleichbehandlung mit den Opfern des NS-Regimes?

Die Bundesregierung sieht eine solche Gefahr, der durch umfassende Information gerade der jüngeren Betroffenen begegnet werden muß: Jüngere Betroffene müssen beachten, daß die Rentenversicherungsträger später die Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BerRehaG benötigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Die Bundesregierung hält es allerdings nach wie vor für unabdingbar, daß die für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung notwendigen Feststellungen nicht von den ohnehin überlasteten Rentenversicherungsträgern, sondern – in einem überschaubaren Zeitraum und so zeitnah zu den Verfolgungsmaßnahmen, wie das noch möglich ist – von den Rehabilitierungsbehörden getroffen werden.

Eine Anpassung an die entsprechende Zuständigkeitsregelung für NS-Verfolgte ist indessen weder geboten noch zweckmäßig. Bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung sahen sich die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in aller Regel außerstande, die ihnen gesetzlich obliegende eigenständige Entscheidung zu treffen, ohne vorher eine gutachtliche Äußerung der zuständigen Entschädigungsbehörde über das Vorliegen eines Verfolgungstatbestandes im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) einzuholen. Die zuständigen Entschädigungsbehörden der Länder waren daher angewiesen, auf entsprechende Amtshilfeersuchen der Rentenversicherungsträger gutachtliche Stellungnahmen abzugeben. Obwohl die Äußerung der Entschädigungsbehörde formal nicht bindend war, hatte sie jedoch in der Praxis in aller Regel bezüglich des Grundtatbestandes den Charakter einer Vorentscheidung. Insoweit besteht also im Ergebnis kein wesentlicher Verfahrensunterschied zwischen den Regelungen für NS-Verfolgte und für von SED-Unrechtsmaßnahmen Betroffene.

In den Fällen, in denen ein NS-Verfolgter die gesetzlichen Antragsfristen nach dem BEG versäumt hatte und seine Rentenberechtigung (entsprechend dem Lebensalter) erst nach Ablauf dieser Fristen eintrat, wurde mit wachsendem zeitlichen Abstand zum Verfolgungshergang die Ermittlung des Sachverhaltes häufig immer schwieriger.

Im Lichte dieser Erfahrungen kann eine zeitnahe verbindliche Feststellung des Verfolgungsherganges für die von DDR-Unrechtsmaßnahmen Betroffenen nur als vorteilhaft angesehen werden.

- b) Wie viele Anträge auf Rentenschadensausgleich sind inzwischen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz gestellt worden?
 - Wie viele davon wurden positiv beschieden?
 - Wie viele Anträge wurden abgelehnt?
- c) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, daß die Anträge auf Rentenschadensausgleich unterhalb des erwarteten Antragsvolumens liegen?

Für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG) ist eine Kostenerstattung nicht vorgesehen, so daß die bei den Rentenversicherungsträgern anfallenden Daten nicht regelmäßig an den Bund übermittelt werden.

Da der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung für den Bestandsrentner ein abgeschlossenes berufliches Rehabilitierungsverfahren voraussetzt und da sich zudem aufgrund der Überlastung der Rentenversicherungsträger die Einführung vollmaschineller Rentenberechnungsprogramme verzögert hat, können die Rentenversicherungsträger erst nach entsprechendem zeitlichen Vorlauf mit den Vergleichsberechnungen nach den Vorschriften des 4. Abschnitts BerRehaG beginnen. Es ist deshalb noch zu früh, die Rentenversicherungsträger zu bitten, über ihre Erfahrungen zu berichten.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung die Gründe für das Nichtgeltendmachen von Ansprüchen und für die ablehnenden Entscheidungen ausgewertet und im Hinblick auf eine Novellierung des Gesetzes überprüft?

Zunächst ist auf die Antwort zu Frage 10 zu verweisen.

Die Anzahl der ablehnenden Entscheidungen gibt keine Veranlassung, die Ablehnungen im Hinblick auf eine etwaige Novellierung des Gesetzes auszuwerten.

17. Sieht sich die Bundesregierung aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes veranlaßt, den Katalog der möglichen Ausgleichsleistungen gerade im Hinblick auf Hilfen zum Wiedereinstieg der Betroffenen in das Berufsleben oder auf ein Aufholen der erlittenen Benachteiligungen zu erweitern oder in anderer Weise die beruflichen Chancen der früheren Verfolgten zu verbessern?

Die Frage ist an sich zu verneinen. Beabsichtigt ist allerdings, in den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG), der gegenwärtig erarbeitet wird, eine dem § 60 BAföG entsprechende Regelung (Unterhaltsförderung als voller Zuschuß) aufzunehmen.

Durch die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie durch die bevorzugte Studienförderung (2. Abschnitt BerRehaG, § 60 BAföG) soll es dem politisch Verfolgten erleichtert werden, eine verwehrte Berufsausbildung bzw. eine verfolgungsbedingt unterbrochene Berufsausbildung nachzuholen.

Andere Möglichkeiten, die berufliche Wiedereingliederung von Opfern politischer Verfolgung durch effektive, in der Praxis wirksame gesetzgeberische Maßnahmen zu unterstützen, sind im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und im Gesetzgebungsverfahren mit negativem Ergebnis geprüft worden. Eine gesetzliche Verpflichtung privater

Arbeitgeber, Opfer politischer Verfolgung bevorzugt einzustellen, begegnet grundsätzlichen Bedenken. Der Vorschlag, für Verfolgungsopfer einen Anspruch auf bevorzugten Zugang zum öffentlichen Dienst vorzusehen, ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen worden.

18. Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß durch die politische Verfolgung beruflich benachteiligte Opfer sich in materieller Not befinden und nur eine geringe Ausgleichszahlung von 150 DM monatlich erhalten, Veranlassung, diese soziale Ausgleichszahlung zu erhöhen?

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (hier: Begründung zum 3. Abschnitt) heißt es u. a.:

„Bei den laufenden Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige handelt es sich um subsidiäre Leistungen, die erst gewährt werden, wenn berufsfördernde Maßnahmen zur Umschulung, Eingliederung oder Qualifizierung für den Verfolgten ungeeignet, nicht zumutbar oder ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben sind. Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatz ‚Rehabilitation vor Rente‘.“

Durch die Ausgleichsleistungen soll den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern ein gewisser Ausgleich für das erlittene Unrecht gewährt werden. Dies rechtfertigt eine begrenzte Besserstellung der Verfolgten gegenüber anderen Empfängern von Sozialhilfe.“ (vgl. Drucksache 12/4994).

Diese Überlegungen haben dazu geführt, daß der Gesetzgeber die Ausgleichsleistung in Härtefällen auf 150 DM pro Monat festgelegt hat.

19. Sieht die Bundesregierung weiteren Bedarf, das Berufliche Rehabilitierungsgesetz zu ändern?

Es ist noch zu früh, um Aussagen über Defizite des Gesetzes machen zu können, da die Erfahrungen noch äußerst begrenzt sind. Bei der Frage nach Leistungsverbesserungen können finanzielle Aspekte nicht außer Betracht gelassen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333